



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08+09/2015

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2015 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Laut einer internen Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die Steuererklärungen 2014 derzeit nur 30 Prozent. Der Großteil der bereits eingereichten Steuererklärungen 2014 liegt in den personell leider stark unterbesetzten Finanzämtern quasi auf einer „Bearbeitungshalde“. Auch wurden viele Erklärungen von den Steuerpflichtigen noch gar nicht eingereicht.

Es ist dringend anzuraten, die Abgabe der Steuererklärungen des Vorjahres nicht bis Dezember 2015 hinauszuzögern oder sogar zurückzuhalten, da das Finanzamt auch hierüber Statistiken führt. Der Steuerpflichtige riskiert dann für zukünftige Zeiträume vorfristige Anforderungen, Betriebsprüfungen oder auch Verfahren wegen vermuteter Steuerverkürzung.

Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen neben stark erhöhten und kurzfristig fälligen (ggf. nachträglichen) Vorauszahlungen für 2015 auch noch Zinsen. Nicht zuletzt kann auf bestimmte steuerliche Belastungen nicht mehr zeitnah reagiert werden, da auch das Folgejahr bereits fast vorüber ist.

Darüber hinaus ist die Liquiditätsbelastung am Anfang eines Jahres außerordentlich hoch, während erfahrungsgemäß die Geldeingänge bei den Unternehmern stagnieren oder sogar rückläufig sind. Steuerzahlungen sind dann besonders schmerzhaft.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2014 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies in Kürze tun, empfiehlt

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Arbeitnehmer und Steuererklärungen

Arbeitnehmer unterliegen nur dann der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einnahmen von mehr als 410 Euro jährlich aus anderen Einkunftsarten erzielen,
- dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen von mehr als 410 Euro jährlich erhalten haben. Hierzu gehören bspw. Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken- und Kurzarbeitergeld sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.
- als Ehegatten die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse ausüben, die nicht zu den begünstigten Minijobs gehören oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft nur eine dieser Voraussetzungen zu, **muss** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann es sich jedoch lohnen, seine Einkommensteuererklärung auch freiwillig abzugeben. Es kann mit einer Steuererstattung gerechnet werden, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verfügung stehen,
- haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden oder Nebenkostenabrechnungen bei Miet- bzw. Eigentumswohnungen vorliegen,
- Beiträge zu steuerlich bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeversicherungen gezahlt werden (Riester/Rürup),
- Kinderbetreuungskosten oder Unterstützungszahlungen zu verzeichnen sind etc.

Die freiwillige Steuererklärung kann für vier Jahre rückwirkend eingereicht werden. Bis 31.12.2015 ist also noch die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2011 möglich.

Bei sogenannten Pflichtveranlagungen oder bei Selbständigen verlängert sich diese Frist auf sieben Jahre.

## 2 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen bis zu 8.472 Euro jährlich als so genannte außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Eine zumutbare Belastung wie bei Arzt- oder Prozesskosten wird hier nicht gegengerechnet.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören die Kinder, Eltern sowie die eingetragenen Lebenspartner des Steuerpflichtigen oder – bei unverheirateten Elternpaaren - für drei Jahre die Kindesmutter, falls die Kindesmutter kein bzw. nur ein geringes Elterngeld oder anderes Einkommen erhält.

Geschwister oder andere entfernte Verwandte sowie Kinder, für die man Kindergeld erhält, sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Allerdings werden Einkünfte des Unterhaltsempfängers von den Unterstützungsleistungen abgezogen.

Ist der Unterhaltsempfänger eigentlich nicht bedürftig, kommt ein Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastung ebenfalls nicht in Betracht. Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit an sich bleiben ein ggf. vorhandenes Vermögen von höchstens 15.500 Euro oder auch ein „angemessenes Hausgrundstück“, z.B. eine nicht zu große Eigentumswohnung, unschädlich. Zusätzlich wird überprüft, ob der Unterstützungsempfänger **objektiv** (Kind ist bspw. Student) oder **subjektiv** (bspw. wegen Krankheit) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten – also eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder sich staatliche Hilfe zu „organisieren“, z.B. Hartz IV bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn der Unterhaltsempfänger hierauf rechtlichen Anspruch hat.

Ab 2014 wird die Steuer-Identifikationsnummer des Unterstützungsempfängers benötigt.

Bei Unterstützungsempfängern im Ausland wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft. Ggf. erfolgt eine Kürzung der Unterstützungsbeträge aufgrund der von der Finanzverwaltung vorgegebenen Einteilung nach bestimmten Ländergruppen.

### **3 Abgeltungssteuersatz bei „Verwandendarlehen“!**

Seit 2009 unterliegen alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) in Höhe von max. 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Zinsen, Dividenden sowie Gewinne oder Verluste aus Aktiengeschäften, wenn der Kauf der Aktien nach dem 01.01.2009 erfolgte.

Diese Einnahmen brauchen nicht mehr in der privaten Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es empfiehlt sich jedoch, im Rahmen der Steuerveranlagung überprüfen zu lassen, ob der persönliche Steuersatz nicht unterhalb der oben genannten 25% liegt. In diesem Fall wird die Differenz vom Finanzamt entsprechend erstattet.

Ausgenommen von den Regelungen der Abgeltungsteuer waren Zinszahlungen für Darlehen unter sogenannten **nahestehenden Personen**. Die Finanzverwaltung hat diese Regelung wörtlich ausgelegt und die Zinsen für Darlehen zwischen Verwandten oder einander objektiv nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen der Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Empfängers unterworfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sah in dieser Handhabung allerdings eine verfassungsrechtlich bedenkliche Diskriminierung der Familie und urteilte, dass auch bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen oder sonstig einander nahestehenden natürlichen Personen der geringere 25%ige Abgeltungssteuersatz zur Anwendung kommt.

### Beispiel:

Geben Eltern ihrem Kind ein verzinsliches Darlehen zum Erwerb einer vermieteten Immobilie, kann das Kind die gezahlten Zinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in voller Höhe geltend machen, während die Zinseinnahmen der Eltern nur in Höhe von 25% besteuert werden, auch wenn deren persönlicher Steuersatz höher ist.

Gleiches gilt, wenn ein Angehöriger eines GmbH-Gesellschafters der betreffenden GmbH ein Darlehen gewährt.

Hier lassen sich durch geschickte Gestaltungen erhebliche Steuervorteile erzielen.

Lediglich in zwei Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die bisherige restriktive Anwendung der gesetzlichen Regelung seitens der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Zinseinnahmen bei Darlehensverträgen zwischen sogenannten „nahestehenden“ Personen“ bestätigt:

- a) Gewährt ein Gesellschafter, der mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 10% an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) beteiligt ist, dieser GmbH ein Darlehen, muss er die erhaltenen Zinsen mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.
- b) Ist der Darlehensempfänger für sich genommen nicht ausreichend „leistungsfähig“, gilt für die vom Darlehensnehmer gezahlten Zinsen beim Darlehensgeber dessen persönlicher Steuersatz.

Bsp.: Die Ehefrau ohne weiteres Einkommen erhält von ihrem berufstätigen Ehemann zum Erwerb einer vermieteten Eigentumswohnung ein Darlehen, für das sie an den Ehemann Zinsen zahlt. Die erhaltenen Zinsen muss der Ehemann ebenfalls mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.

## **4 Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte ab 2015**

Bei **kurzfristig Beschäftigten**, die als Saisonarbeitskräfte oder Aushilfen insgesamt nicht mehr als **drei** Monate im Rahmen einer 5-Tage-Woche oder nicht mehr als **70** Arbeitstage (bei weniger als 5 Wochenarbeitsdagen) tätig sind, entfallen die Abgaben zur Sozialversicherung. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Die Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

### Beispiel:

Eine Hausfrau arbeitet als Urlaubsvertretung vom 01.07 bis zum 31.08. im Einzelhandel. Sie erhält hierfür 3.000 Euro. Der Arbeitslohn bleibt komplett sozialversicherungsfrei – ist jedoch lohnsteuerpflichtig.

Die Versteuerung kann seitens des Arbeitgebers aber pauschal mit 25% erfolgen, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt ist und der Lohn 68 Euro pro Tag nicht überschreitet. Ist der Arbeitslohn höher, ist eine Pauschalierung auch dann möglich, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich wird.

Nicht verwechselt werden dürfen die kurzfristig Beschäftigten mit den „Minijobbern“. Hier muss der Arbeitgeber ohne Beteiligung des Arbeitnehmers Abgaben von bis zu 30% des vereinbarten Minijobgehaltes an die Bundesknappschaft als Abrechnungs- und Einzugsstelle abführen.

Der angestellte Minijobber erhält dann sein Gehalt ohne Abzüge ausgezahlt. Die Höhe des Lohns ist auf maximal 450 Euro im Monat begrenzt. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet und dürfen dann in der Summe 450 Euro nicht überschreiten.

Hat der Minijobber einen „Hauptjob“, ist ohnehin nur ein einziger Minijob begünstigt - egal, wie hoch das Gehalt ist.

## **5 Nebenjob als Schüler oder Student**

Viele Schüler und Studenten jobben neben Schule und Studium. Hierfür hat der Gesetzgeber zahlreiche Erleichterungen und Sonderregelungen geschaffen, um sicherzustellen, dass nicht zu hohe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuführen sind.

Leider sind die betreffenden Sonderregelungen ausgesprochen vielfältig und kompliziert.

### **Minijob**

Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt aller Minijobs zusammengerechnet nicht mehr als 450 Euro, erhält der Student sein Gehalt ohne Abzüge.

Allerdings muss er sich dafür von der für Minijobs obligatorischen Rentenversicherungspflicht (auf Antrag) befreien lassen.

Der Minijob ist also in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei.

Da die Minijobs den Arbeitgeber aber pauschal 30% „Strafabgabe“ an die Bundesknappschaft kosten, versuchen einige Arbeitgeber, anteilig 2 Prozent für fiktive Lohnsteuer zu sparen, indem sie den Studenten regulär lohnsteuerpflichtig beschäftigen. Hiergegen ist an sich nichts einzuwenden, wenn der Student nicht verheiratet ist (und der Ehepartner selbst arbeitet) oder keine anderen - formell steuerpflichtigen - Einkünfte hat.

### **Teilzeitjob**

Beträgt das Entgelt mehr als 450 Euro und ist der Student neben dem Studium nicht mehr als 20 Stunden tätig, entfallen mit Ausnahme der Rentenversicherung die Beiträge zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Hierbei spricht man vom sogenannten **Werkstudenten-Privileg**.

Anm.: Grundsätzlich sind Studierende krankenversicherungspflichtig. Eine Mitversicherung bei den Eltern (Familierversicherung) ist nicht mehr möglich.

Darüber hinaus fällt Lohnsteuer an – in der Regel jedoch erst ab einem Bruttolohn von mehr als 950 Euro im Monat (Lohnsteuerklasse 1).

Weitere lohnsteuerliche Erleichterungen gelten über die Pauschalierungsmöglichkeit bei den kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen (s.o. unter Nr. 4 des Newsletters).

Für Beschäftigte, die mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten und nebenbei studieren (Teilzeit- oder auch Fernstudierende), gibt es allgemein keine sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen – außer ggf. im sogenannten Midijob-Bereich (Entgelt max. 850 Euro im Monat).

Die Regelungen zum Mindestlohn sind überall zu beachten.

## **6 Werkstattwagen und 1%-Regelung**

Arbeitnehmer und Selbständige, die einen Pkw zu beruflichen bzw. betrieblichen Zwecken nutzen und bei denen die private Nutzung vertraglich und/oder objektiv nicht ausgeschlossen ist, müssen den privaten Nutzungsanteil versteuern.

Die Versteuerung erfolgt über die Ermittlung der privaten Nutzung mittels Fahrtenbuch oder durch den pauschalen Ansatz der sogenannten 1%-Regelung.

Während die Führung eines Fahrtenbuches sehr fehleranfällig ist, kann die Anwendung der 1%-Regel sehr kostspielig sein, da sich der pauschale Nutzungswert nach dem Neupreis des Pkw richtet.

In einem früheren Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) als oberstes deutsches Finanzgericht festgelegt, dass nach objektiven Maßstäben eine private Nutzung von sogenannten Werkstattwagen („Hundefänger“, Kastenwagen, Kleintransporter etc.) nicht möglich ist und daher die Versteuerung einer privaten Nutzung nicht in Betracht kommt.

Nur wenn auch der tägliche Heimweg von der Arbeit mit dem Werkstattwagen erfolgt, wird eine (relativ) geringe Versteuerung vorgenommen.

Leider hat der BFH dieses sehr steuerzahlerfreundliche Urteil mit einem weiteren aktuellen Urteil in dieser Angelegenheit relativiert: Hat der Arbeitnehmer oder Selbständige kein eigenes weiteres Fahrzeug (Pkw) in seinem Besitz, besteht ausreichend Grund zu der Annahme, dass er den Werkstattwagen in nicht unerheblichem Maße auch privat nutzt. Daher ist dann auch für diese Kategorie eine private Nutzungsversteuerung vorzunehmen.

Erleichterungen wurden hier *verheirateten* Steuerpflichtigen eingeräumt, wenn die Ehefrau einen eigenen Pkw besitzt.

Inwieweit diese Auffassung verfassungskonform ist oder wie das Gericht urteilt, wenn ein Motorrad vorhanden ist, bleibt unklar.